



► Nr. VO/2021/10546
öffentlich

Lübeck, 22.10.2021

**Vorlage
-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:
4.513 - Jugendarbeit

Bearbeitung: Dana Gladasch (E-Mail: dana.gladasch@luebeck.de Telefon: 122 - 1217)

Anerkennung eines Trägers der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII

hier: Tierschutz Jugend Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
10.01.2022	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
03.02.2022	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Tierschutz Jugend Lübeck vom Verein Tierschutz Lübeck und Umgebung e.V., Resenbergweg 20, 23569 Lübeck, wird als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII anerkannt.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
Beirat vom Jugendingring	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja
 Nein- Begründung:
 Die Beteiligung erfolgt im Rahmen der pädagogischen Arbeit.

Die Maßnahme ist:

neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:
 § 75 SGB VIII

Finanzielle Auswirkungen:

Ja (Anlage 1)
 Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

Nein
 Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

Begründung:

Die im Beschlussvorschlag aufgeführte Tierschutz Jugend Lübeck hat ihre Anerkennung nach § 75 SGB VIII als freier Träger der Jugendhilfe beantragt.

Die Tierschutz Jugend hat ihren Sitz in der Hansestadt Lübeck. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit für das Anerkennungsverfahren durch den Bereich Jugendarbeit-Jugendamt-.

Die Anerkennung erfolgt auf der Grundlage des §75 SGB VIII in Verbindung mit der Landesverordnung über die Voraussetzungen für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe vom 31.12.2019:

1. Die Tierschutz Jugend Lübeck ist auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig.
2. Die Tierschutz Jugend Lübeck hat über den Verein den Nachweis seiner Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt Lübeck erbracht.
3. Die Tierschutz Jugend Lübeck lässt aufgrund seiner fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten, dass er einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande ist.
4. Die Tierschutz Jugend Lübeck bietet aufgrund ihrer vorgelegten Vereinssatzung und Jugendordnung die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.
5. Die Tierschutz Jugend Lübeck ist über den Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck eingetragen.

Der Bereich Jugendarbeit-Jugendamt- hat die eingereichten Unterlagen geprüft und stellt fest, dass die Voraussetzungen für eine Anerkennung vorliegen. Die Arbeit des Vereins ist in dem Bereich Jugendarbeit-Jugendamt- langjährig bekannt.

Im Beirat für Jugendpflege hat der Verein die Schwerpunkte seiner Vereinsarbeit dargestellt (siehe Anlage). Der Beirat hat die Anerkennung gem. § 75 SGB VIII empfohlen.

Aus der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII selbst kann kein Anspruch auf finanzielle Förderung seitens der Hansestadt Lübeck abgeleitet werden.

Anlagen:

- Antrag
- Satzung
- Freistellungsbescheid
- Eintragung Amtsgericht
- Sachbericht
- Zustimmung Beirat Jugendring

Senatorin Monika Frank

Tierschutzjugend Lübeck

Lübeck 30.03.2021
Ort, Datum

Name des/der Trägers/in der Jugendhilfe

Hansestadt Lübeck
Bereich 4.513 Jugendarbeit-Jugendamt
Kronsforder Allee 2-6
23560 Lübeck

1) _____

Anerkennung als förderungswürdiger Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII
hier: Richtlinien für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe vom 30. November 2009

Anlagen: Vereinssatzung/Gesellschaftsvertrag*) 2)
Jugendordnung*) *überarbeitet*
Gemeinnützigkeitsanerkennung vom Finanzamt (Kopie) *)
Eintragung in das Vereinsregister (Kopie) *)
Sachbericht über die Tätigkeiten auf dem Gebiet der Jugendhilfe
innerhalb des letzten Jahres vor Antragstellung

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

Hiermit beantragen wir die öffentliche Anerkennung als förderungswürdige/r Träger/in der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII.

Wir betreiben eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit, insbesondere bejahen wir die freiheitlich-demokratische Grundordnung sowie die parlamentarische repräsentative Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland.

Für den Fall einer Förderung unserer Arbeit aus öffentlichen Haushalten verpflichten wir uns zu einer sachgerechten, zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung der Mittel. Es ist uns bekannt, dass durch eine etwaige Anerkennung allein ein Rechtsanspruch auf öffentliche Zuwendung nicht begründet wird.

1 Falls Zugehörigkeit zu einem bereits anerkannten Landesverband besteht, den Antrag bitte vorher über die Stelle einreichen.

2 Träger, die nicht als Vereine organisiert sind, haben entsprechende Unterlagen vorzulegen

Über unsere Organisation/Einrichtung machen wir folgende Angaben:

- a) Vollständiger Name (entsprechend der Vereinssatzung/Jugendordnung):

Tierschutz Jugend Lübeck

- b) Sitz und Anschrift der Geschäftsstelle/Jugendgemeinschaft:

23569 Lübeck, Resebergweg 20

- c) Zweck und Ziel der Organisation/Einrichtung:

Förderung der Tierschutz- und Naturschutzbewusstseins

- d) Name, Anschrift, Geburtstag und -ort sowie Beruf und Funktion bei der antragstellenden Organisation/Einrichtung des/der Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder bzw. leitenden Mitarbeiter/in (letztere nur, wenn kein Vorstand gem. § 26 BGB vorhanden):

- 1) Susanne Tollmitt, Torstr. 14, 23570 Lübeck
(Name, Vorname, Anschrift)

20.8.1960, Lübeck
(Geburtsdatum, Geburtsort)

Dipl. Ing. Techn. Chemie, 1. Vorsitzende
(Beruf sowie Funktion beim Antragsteller/bei der Antragstellerin)

- 2) Franziska Dreyer
(Name, Vorname, Anschrift)

14.07.1998, Berlin
(Geburtsdatum, Geburtsort)

Tierpflegerin, stellv. Vorsitzende
(Beruf sowie Funktion beim Antragsteller/bei der Antragstellerin)

- 3) Mette Bendschneider

29.08.1997
Lehramtsstudentin, Kassenswartin

- e) Zahl der Mitglieder:

 ↗

Bei Jugendgemeinschaften Zahl der unter 27jährigen Mitglieder:

36

- f) Höhe des monatlichen Beitrages:

jährlichen

10,-€

g) Gründung bzw. Beginn der Arbeit des/der Antragstellers/in:

vor ca. 10 Jahren

h) Tage, Orte und Zeiten der Zusammenkünfte:


immer wechselnd samstags monatlich von 11:00-13:00 Uhr

i) Veröffentlichungen (Musterexemplare beigelegt):

www.tierschutz-luebeck/tierschutzjugend

Wir sind damit einverstanden, dass unsere Zusammenkünfte und Einrichtungen von Vertreter/innen des zuständigen Jugendamtes nach vorheriger Unterrichtung besucht werden. Die Vereinssatzung und/oder Jugendordnung ist beigelegt.

Für den Fall einer etwaigen Auflösung unserer Organisation/Einrichtung verpflichten wir uns, verbleibendes Vermögen weiterhin Zwecken der Jugendhilfe zur Verfügung zu stellen.



Rechtsverbindliche Unterschrift des Vorstands

Satzung des "Tierschutz Lübeck und Umgebung e.V."

§ 1 Name und Sitz

Der im Jahre 1859 als Lübecker Verein zum Schutze der Tiere gegründete Verein führt den Namen "Tierschutz Lübeck und Umgebung e.V." Er hat seinen Sitz in Lübeck.

§ 2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist, Misshandlungen und unverständige Verfolgung aller Tiere zu verhüten sowie eine vernünftige und wohlwollende Behandlung derselben zu fördern. Vereinszweck ist auch die Förderung des Tierschutz- und Naturschutzgedankens bei Kindern und Jugendlichen und im schulischen Bildungsbereich sowie in der Frühförderung. Ziel ist es, ein engagiertes Bewusstsein für Tier und Natur, und den damit verbundenen verantwortungsvollen Umgang, nachhaltig zu bilden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Zwecke des Vereins werden nachfolgend beispielhaft konkretisiert:

- Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens,
- Aufklärung und Belehrung über Tierschutzprobleme,
- Förderung des Verständnisses der Öffentlichkeit über das Wesen und Wohlergehen der Tiere,
- Verhütung von Tierquälerei oder Tiermisshandlung und Tiermissbrauch,
- Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Unterhaltung eines Tierheims und/oder fachliche oder sachliche Unterstützung anderer tierschützender Einrichtungen und Projekte, soweit es sich bei diesen um inländische steuerbegünstigte Körperschaften bzw. um ausländische Körperschaften handelt oder die betreffende Einrichtung nur als weisungsgebundene und rechenschaftspflichtige Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO verwenden.
- Der Verein kann Einrichtungen auch in der Form von eigenen juristischen Personen unterhalten und/oder sich an solchen beteiligen und ihnen den Betrieb des Tierheims übertragen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Herkunft der Mittel zur Gründung der Gesellschaft, der Zweck der Gesellschaft und die Zurverfügungstellung von Betriebsgrundlagen nicht gemeinnützigkeitsschädlich sind. Die Beschlussfassung über die Einrichtung einer solchen Gesellschaft und der Beteiligung an einer solchen Gesellschaft sowie die Übertragung des Tierheimbetriebs an eine solche Gesellschaft obliegt der Mitgliederversammlung.
- Herausgabe und Verbreitung von Publikationen,
- Aufklärung der Tierhalter und Bevölkerung durch die Presse,
- Veranstaltungen und sonstige Maßnahmen.
- Und im Bereich der Förderung des Tier- und Naturschutzgedankens bei Kindern und Jugendlichen durch: Erstellung von pädagogischen Konzepten und Unterrichtsmaterialien; Förderung der Vermittlung von tradiertem und neuem Wissen über Haus-, Nutz-, und Wildtiere und den damit verbundenen kulturellen und ökologischen Zusammenhängen;

Organisation und Durchführung von Projekttagen verbunden mit naturwissenschaftlichem Forschen;
Herstellung und Pflege von Kontakten zu Institutionen und Arbeitsgruppen des Schulwesens, der
Erwachsenenbildung und insbesondere zu Landestierschutzjugend zur Zusammenarbeit auf Bundesebene; den
aktiven Einsatz beim Tier- und Naturschutz als Teil sozialverantwortlichen Handelns aufzuzeigen und dadurch aktives
gesellschaftliches Engagement bei Jugendlichen zu fördern

- Der Verein kann seine Zwecke selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 AO verwirklichen

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die
satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf
keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen
begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß
ehrenamtlicher Arbeit übersteigen, kann ein Geschäftsführer angestellt werden. Für diese Tätigkeit darf keine
unverhältnismäßig hohe Vergütung gewährt werden. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt, nachdem die
Mitgliederversammlung die Mittel im Haushaltsplan genehmigt hat. Vorstandsmitglieder und andere im Auftrag des Vereins
ehrenamtlich tätige Personen bekommen ihre Aufwendungen in nachgewiesener Höhe vom Verein ersetzt.

Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, kann der Vorstand für ehrenamtlich und unentgeltlich im Auftrag des
Vereins tätige Personen die Zahlung einer Aufwandsentschädigung aus der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG
beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft minderjähriger Personen bedarf
der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Sie werden ordentliche Mitglieder sobald sie das 16. Lebensjahr beendet haben.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Verein unterhält eine Tierschutzjugend. Mitglieder der Tierschutzjugend können natürliche Personen bis zur Vollendung
des 27. Lebensjahres sein. Mitglieder der Tierschutzjugend, die Ämter der Tierschutzjugend bekleiden, können auch nach
Vollendung des 27. Lebensjahres Mitglieder der Tierschutzjugend sein. In der Tierschutzjugend werden die Mitglieder im Sinne
des Vereinszwecks gefördert und hierzu durch jugendpflegerische Tätigkeiten angeleitet werden.

Die Tierschutzjugend gibt sich selbst eine Jugendordnung. Die Jugendordnung wird nach Genehmigung durch den Vorstand
wirksam. Die Tierschutzjugend kann selbständig einen Vorstand aus ihrem Kreis wählen. Der Jugendvertreter, also der
Vorsitzende der Tierschutzjugend kann an den Vorstandssitzungen teilnehmen und ist dort auch stimmberechtigt. Im Rahmen
des Haushaltsplanes werden der Tierschutzjugend Mittel in eigener Verwaltung zur Erfüllung des Vereinszwecks und der
jugendpflegerischen Tätigkeiten zur Verfügung gestellt.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a. Austritt,
- b. Tod,
- c. Streichung von der Mitgliederliste
- d. Ausschluss.

Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Jahres gegenüber dem Vorstand zu erklären. Darüber hinaus kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht den Jahresbeitrag zahlt. In der letzten Mahnung ist unter Hinweis auf eine letzte Zahlungsfrist von einem Monat auf die bevorstehende Streichung hinzuweisen. Über die Streichung aus der Mitgliederliste entscheidet der Vorstand.

Den Ausschluss aus dem Verein kann der Vorstand aus wichtigem Grund beschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied grob gegen die Vereinsinteressen bzw. gegen die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten verstößt, den Vereinsfrieden grob stört oder die Interessen des Tierschutzes grob verletzt. Zur Wahrung des rechtlichen Gehörs ist dem Betroffenen der konkrete ihm vorgeworfene Sachverhalt schriftlich bekannt zu geben. Dabei ist dem Betroffenen eine Frist von 14 Tagen zur schriftlichen Stellungnahme einzuräumen. Der Betroffene ist darüber zu informieren, dass nach Verstreichen der vorgenannten Frist das rechtliche Gehör gewahrt wurde und eine Entscheidung ohne seine Stellungnahme erfolgt. Gegen diesen Beschluss kann der Ausgeschlossene innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach erfolgter Mitteilung schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet das Ehrengericht mit einfacher Mehrheit. Im Fall des Widerspruchs ruhen die Mitgliedsrechte bis zur Entscheidung des Ehrengerichts. Legt der Betroffene keinen Widerspruch ein, wird der Ausschluss wirksam.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. das Ehrengericht

§ 6 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie entscheidet insbesondere über

- a. Wahl des Vorstandes,
- b. dessen Entlastung,
- c. Wahl der Kassenprüfer,
- d. Wahl des Ehrengerichts
- e. den Haushaltsplan.

Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung auch sonstige Entscheidungen an sich ziehen. Der Haushaltsplan gilt bis zur Verabschiedung eines neuen Haushalts weiter. Im I. Quartal eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zur Beratung in der Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge müssen dem Vorstand spätestens 1 Woche vor Beginn der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Ein in der Mitgliederversammlung ohne Einhaltung der Frist als dringlich gestellter Antrag, muss behandelt und zur Abstimmung gebracht werden, wenn mindestens die Hälfte der Anwesenden den Antrag für dringlich erklären. Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies in einem schriftlichen Antrag unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangen. Dabei müssen die Gründe dargelegt werden, aus denen sich ergibt, dass bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nicht abgewartet werden kann. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Wird aus der Mitgliederversammlung geheime Wahl verlangt, so ist die Wahl per Stimmzettel vorzunehmen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom

Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Der Vorstand bestellt den/die Protokollführer/in, sofern die Versammlung diesen nicht wählt. Die Versammlung leitet der/die Vorsitzende des Vereins. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus

dem/der 1. Vorsitzenden,
dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
dem/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
dem/ der Kassenwart/in
sowie dem/der Jugendvertreter/in

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Der/die Vorsitzende leitet und erledigt mit Hilfe des Vorstands alle laufenden Angelegenheiten des Vereins. Den übrigen Vorstandsmitgliedern werden Aufgabenbereiche übertragen wie z.B. Betreuung der Jugendarbeit, Fortbildung der Mitarbeiter, Vereinsmitglieder und Dritter im Bereich des Tierschutzes gemäß dem Satzungszweck, Marketing, Mitglieder- und Spendenakquise oder Gebäudemanagement (Reparaturen, Renovierungen), wobei es sich um keine abschließende Aufzählung handelt. Die Wahl erfolgt auf drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 1. stellvertretende Vorsitzende, der 2. stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils

2 von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind an die Beschlüsse des Vorstands gebunden.

Die Vorstandsmitglieder müssen dem Verein angehören. Mitarbeiter können nicht in den Vorstand gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt, mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Um die Kontinuität der Vorstandsarbeit zu sichern, werden der 1. Vorsitzende und der Kassenwart in einem Wahljahr gewählt und der 1. stellvertretende Vorsitzende und der 2. Stellvertretende Vorsitzende im darauffolgenden Wahljahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung der Ersatzwahl einzuberufen. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als sechs Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitgliedes beschlussfähig geblieben ist. Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit der Neuwahl. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitglieds endet ebenfalls mit der Neuwahl.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder der 1. stellvertretende Vorsitzende und 2 weitere Mitglied anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen. Der Vorstand führt über seine Sitzungen Protokoll. Die Protokolle sind durchzunummerieren, in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen und vom protokollführenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

Der Vorstand hat das Recht, seinen Kreis durch sachverständige Personen zu erweitern. Die kooptierten Vorstandsmitglieder (Beisitzer) haben in den Beratungen kein Stimmrecht. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des/der 1. Vorsitzenden.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, stellt den Haushaltsplan auf und führt die laufenden Geschäfte des Vereins mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

Der Abschluss von Verträgen oder die Kündigung bestehender Verträge bedarf der Entscheidung des Vorstandes.

§ 9 Ehrengericht

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren ein Ehrengericht, das aus 3 Mitgliedern besteht.

Das Ehrengericht soll bei Unstimmigkeiten innerhalb des Vereins schlichtend tätig werden.

Jedes Mitglied kann das Ehrengericht anrufen. Das Ehrengericht wählt im Falle des Zusammentretens aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Im übrigen wird es tätig in den ihm durch Satzung oder Mitgliederbeschluss zugewiesenen Aufgaben.

§ 10 Kassenprüfer

Auf die Dauer von 2 Jahren werden 2 Kassenprüfer und 1 Ersatzkassenprüfer gewählt. Scheidet ein Kassenprüfer aus oder ist er verhindert, übernimmt der Ersatzkassenprüfer dessen Aufgabe. Sie haben die Einnahmen und Ausgaben des Vereins anhand der Buchhaltungsunterlagen unter Berücksichtigung des Haushaltsplanes zu überprüfen und hierüber in der Mitgliederversammlung zu berichten. Sie können Verbesserungsvorschläge unterbreiten. Ihnen ist vom Vorstand jede gewünschte Auskunft zu erteilen und sind alle geforderten Unterlagen vorzulegen. Nach jeder Amtsperiode darf der Kassenprüfer für 1 Jahr nicht wiedergewählt werden. Danach ist eine Wiederwahl zulässig.

§ 11 Mitgliedsbeiträge/Geschäftsjahr

Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Gewinnverwendung/Aufwendungsersatz

Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Soweit sie jedoch vom Verein für bestimmte Tätigkeiten beauftragt sind, kann ihnen der dadurch entstandene Aufwand erstattet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts ein zu stehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 14 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Tierschutzbunds e.V. sowie des zuständigen Landesverbands Schleswig-Holstein des Deutschen Tierschutzbunds.

§ 15 Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.

Der Verein beachtet die Datenschutzgrundsätze und versichert, personenbezogene Daten über die Zwecke der Mitgliederverwaltung hinaus nur zu verarbeiten, wenn dies zur Förderung des Vereinszwecks erforderlich ist und keine übergeordneten Schutzinteressen der Verarbeitung entgegenstehen. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Beim Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre ab Beendigung der Mitgliedschaft weiter aufbewahrt.

§ 16 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Beabsichtigte Änderungen der Satzung sind in der Tagesordnung aufzuführen. Stichwortartig soll auf die Art der beabsichtigten Satzungsänderung hingewiesen werden.

§ 17 Auflösung


Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Beschlussfähigkeit muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25.03.2019 beschlossen.

Steuernummer 22/290/72197
(Bitte bei Rückfragen angeben)Telefon 0451 132-542
Telefax 0451 132-501
Zi.Nr.: 30101

Finanzamt Lübeck, 23540 Lübeck

07 2FB4 9C80 14 7000 1D6D
DV01 20 0,80 Deutsche Post 

*B07*13*000470*

Tierschutz Lübeck u.
Umgebung e.V.
Resebergweg 20
23569 Lübeck**Freistellungsbescheid**

für 2016 bis 2018 zur

Körperschaftsteuer
und Gewerbesteuer

EINGEGANGEN 13.01.2020

Feststellung**Umfang der Steuerbegünstigung**

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Die Körperschaft unterhält einen (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Für diesen ergibt sich unter Berücksichtigung der Besteuerungsgrenze nach § 64 Abs. 3 AO bzw. der Freibeträge nach § 24 KStG und § 11 Abs. 1 Satz 3 GewStG keine Körperschaftsteuer und keine Gewerbesteuer.

Etwa geleistete Vorauszahlungen werden gesondert abgerechnet.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nur auf die vorstehende(n) Feststellung(en).

Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke:
- Förderung des Tierschutzes

Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 14 AO.

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen**Zuwendungsbestätigungen für Spenden:**

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge:

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggfs. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum des Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2023 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheides aus.

Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Finanzkasse Lübeck
Possehlstr. 4, 23560 Lübeck
Zi.Nr.: 3.03. Tel.: 0451 132-745Kreditinstitut:
BBk Hamburg
IBAN DE35 2000 0000 0020 2015 50 BIC MARKDEF1200

478876000470119013

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Auch für die Zukunft muss dies durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

Erläuterungen

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

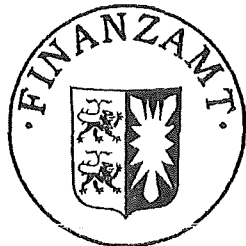
Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

— weitere Informationen —

Öffnungszeiten:

Mo. - Di. + Do. - Fr. 07.30-12.00 + Do. 14.00-17.00



600000



Lübeck, den 24.07.2019

In der Registersache **Tierschutz Lübeck und Umgebung e.V.**
c/o Ellen Kloth
Resebergweg 20
23569 Lübeck

erfolgte unter Aktenzeichen VR 1061 HL mit der laufenden Nummer 7 die nachstehende
Registereintragung:

1. Nummer der Eintragung

7

3.a) Allgemeine Vertretungsregelung

Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden, dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

3.b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis

Nicht mehr 1. Vorsitzender:

1. Kloth, Ellen

Nicht mehr Kassenwart:

6. Insten, Nikolai

Kassenwart:

7.

Nehler, Dietlind Sabine, geb. Domke, *04.12.1967, Lübeck

1. Vorsitzender:

8.

Tolkmitt, Susanne, *20.08.1960, Lübeck

Änderung zu Nr. 4:

nach Änderung der Funktionsbezeichnung nunmehr

2. stellvertretender Vorsitzender:

Schoof, Christiane, *17.04.1950, Lübeck

4.a) Satzung

Die Mitgliederversammlung vom 25.03.2019 hat die Änderung der Satzung in § 2 (Vereinszweck), § 3 (Mitgliedschaft), § 4 (Erlöschen der Mitgliedschaft), § 6 (Mitgliederversammlung), § 7 (Vorstand), § 8 (Aufgaben des Vorstands), § 10 (Kassenprüfer) und § 14 (Verbandsmitgliedschaften) beschlossen. § 15 (Datenschutz) ist neu eingefügt. Die bisherigen §§ 14, 15 sind nunmehr §§ 16, 17.

5.a) Tag der Eintragung

24.07.2019

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Tierschutz Lübeck und Umgebung e.V. · Resebergweg 20 · 23569 Lübeck

Kinder- und Jugendarbeit
Vorstand und Leitung
Susanne Tolkmitt
Tel.: 04502-73806
Fax: 04502-75541
tolkmitt@tierheim-luebeck.de

Sachbericht der Tierschutzjugend 2020

Am 18.01.2020 haben wir mit 7 Jugendlichen an der Demo: Wir haben es satt! in Berlin teilgenommen.

Unsere Jugendgruppe (Alter ab 10 Jahre) mit durchschnittlich 10 Teilnehmer*innen hat sich einmal monatlich im Tierheim Lübeck getroffen (immer wieder mit Unterbrechungen durch den Lockdown)

Unsere Kindergruppe (Alter 6-9 Jahre) mit durchschnittlich 15 Teilnehmer*innen hat sich einmal monatlich im Tierheim Lübeck getroffen (immer wieder mit Unterbrechungen durch den Lockdown).

Unsere Aktionsgruppe (Alter ab 16 Jahre) mit durchschnittlich 5 Teilnehmer*innen hat sich einmal monatlich im Tierheim Lübeck getroffen (immer wieder mit Unterbrechungen durch den Lockdown).

Unsere Jugendversammlung ist im Jahr 2020 ausgefallen aufgrund von Corona.

Lübeck, 01.04.2021

S. Tolkmitt

Resebergweg 20
23569 Lübeck
Tel.: 0451 30 69 11
Fax: 0451 307 24 79
www.tierheim-luebeck.de
info@tierheim-luebeck.de

Volksbank Lübeck
IBAN DE50 2309 0142 0005 2525 55
BIC GENODEF1HLU
Sparkasse zu Lübeck
IBAN DE97 2305 0101 0014 4502 09
BIC NOLADE21SPL

Als gemeinnützige Organisation
anerkannt. Zuwendungen sind
steuerlich abzugsfähig.



Runge, Martina

Von: Lübecker Jugendring e.V. <info@luebeckerjugendring.de>
Gesendet: Mittwoch, 6. Oktober 2021 15:04
An: Runge, Martina
Betreff: Anerkennung nach § 78 SGB VIII

Sehr geehrte Frau Runge,

gerne bestätigen wir, dass die Jugendgruppe des Tierschutzvereins seit Jahren Mitglied im Lübecker Jugendring ist. Wir arbeiten insbesondere im Rahmen des Ferienpasses intensiv zusammen. Unsere Ansprechpartnerin ist die Vorsitzende des Vereins Frau Susanne Tolkmitt. Der Lübecker Jugendring ist überzeugt vom guten Angebot und professioneller Arbeitsweise unseres Mitgliedsvereines. Eine Beratung im Beirat für Jugendpflege konnte bisher aus terminlichen Gründen nicht erfolgen, ist aber auch nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden des Beirats und des Vorstandes, Herrn Giesenberg, aus unserer Sicht entbehrlich. Wir unterstützen ausdrücklich die Anerkennung nach SGB VIII als freier Träger der Jugendhilfe.

Mit freundlichen Grüßen

Pito Bernet
Geschäftsführer

Lübecker Jugendring e.V., Mengstr. 41-43, 23552 Lübeck, 0451 – 7 88 50, info@luebeckerjugendring.de